

Unternehmen: Oberösterreichische Versicherung AG
Niederlassung Deutschland
Register-Nr.: HRB 18978, Registergericht: AG Regensburg
Version: PIBWEHG.2025

Produkt: Wochenendhaus Glasbruch

Wichtiger Hinweis

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen.



Was ist versichert?

Versichert ist Glas in Form von beispielsweise:

- ✓ fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten, Wohnwagenluken aus Kunststoff und Spiegeln aus Glas.

In begrenzter Höhe versichert sind:

- ✓ künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.

Zusätzlich versichert:

- ★ Kochflächen aus Glas, Sichtverglasung von Koch- und Heizgeräten.

Versicherte Gefahren und Schäden

- ✓ Die Zerstörung oder Beschädigung durch Bruch der versicherten Sachen.

Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- ✓ das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);
- ✓ das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Die weiteren Leistungen und die Versicherungssumme vereinbart die Oberösterreichische Versicherung AG mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Hohlgläser;
- ✗ Photovoltaikanlagen;
- ✗ Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- ✗ optische Gläser;
- ✗ Geschirr;
- ✗ Beleuchtungskörper und Handspiegel;
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays);
- ✗ Überdachungen aus lichtdurchlässigem Kunststoff, insbesondere aus PC, PVC, GFK und ähnlichen Materialien.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann.

In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- ! Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

- ! Wird ein Selbstbehalt vereinbart, wird dieser vom Entschädigungsbetrag in Abzug gebracht.
- ! Bei Risiken mit beschränkten Beträgen erfolgt eine Entschädigung höchstens bis zu diesem Betrag.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsort ist das im Versicherungsschein bezeichnete Objekt und Räumlichkeiten der versicherten Objekte.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.
- Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.
- Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.
- Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.
- Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert sich dieser automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Die Wochenendhausversicherung ist eine Bündelversicherung bestehend aus einer Objekt-, Hausrat- und Glasbruchversicherung, sowie, wenn gesondert vereinbart, einer Haftpflichtversicherung.
- Bei Abschluss des Vertrages sind diese Sparten bis auf die Sparte Haftpflicht verpflichtend und nicht frei wählbar.
- Die Kündigung einer einzelnen Sparte bewirkt die Auflösung des gesamten Versicherungsvertrages.
- Sie können den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer (Mindestlaufzeit) täglich auf den Tagesbeginn (00:00 Uhr) nach Einlangen der Kündigung beim Versicherer oder einem von Ihnen gewünschten späteren Zeitpunkt in Textform kündigen.
- Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.